les décisions d'autorités cantonales, soient déposés en mains de ce Tribunal dans les soixante jours dès leur communication aux intéressés. Or ce délai n'a pas été respecté par les recourants, dont le pourvoi n'est parvenu au Tribunal fédéral que le 4 mai suivant.

Le Conseil d'Etat de Genève n'ayant fait, par ses arrêtés des 17 mars et 6 avril, que d'inscrire au budget des dites communes les frais dont le paiement leur avait déjà été imposé le 26 janvier, il résulte strictement de la tardivité du recours que le 4 mai, date de son dépôt, il ne pouvait plus être examiné qu'au point de vue de la constitutionnalité de l'introduction de ces frais aux budgets communaux. Mais aucun article constitutionnel n'ayant été violé de ce chef, il n'y aurait lieu, sur ce point, qu'à interpréter l'art. 48 de la loi genevoise sur les attributions des conseils municipaux, du 5 février 1849; or une pareille interprétation est de la compétence des seules autorités genevoises, et ne rentre pas dans celle du Tribunal fédéral.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

86. Urtheil vom 12. Juni 1875 in Sachen Pfeffikon.

A. Auf die Anzeige, daß die Genossengemeinde Pfefston, Ats. Schwyz, beabsichtige, zur Vertheilung des derselben zugefallenen Expropriationsbetrages von 23,000 Fr. zu schreiten, erließ das Bezirksammannamt Höfe am 18. Januar d. J. an dieselbe die Aufforderung, die Vollziehung einer solchen Schlußnahme sür so lange zu sistiren, die der von Franz Feust und einigen anderen Genossenbürgern zum Voraus erklärte Returs erledigt sein werde. Diese Verfügung wurde am gleichen Tage vom Bezirksammannamte durch Androhung einer Buse von 500 Fr. für den Fall

des Zuwiderhandelns verschärft und sodann unterm 24. Februar d. J. vom schwyzerischen Regierungsrathe, unter Verwerfung des von der Genossame Pfessichen, — welche ungeachtet des erlassenen Verbotes die Vertheilung des bezeichneten Vetrages am gleichen 18. Januar beschlossen und vollzogen hatte, — ergrissenen Refurses bestätigt.

B. Inzwischen stellten Franz Feust, alt Bannwart, und Jakob Steiner in Pfessikon beim Bezirksrath Höse das Gesuch, daß der Beschluß der Genossengemeinde vom 18. Januar d. J. kasstrt werde, worauf der Bezirksrath durch Kontumazialerkenntniß vom 13. Februar d. J., in Betracht:

1. Daß die Statuten der Korporation Pfessisch in Art. 1 vorschreiben, daß, gemäß den Uebungen und Rechten der Vorsfahren, das Genossengut auch fernerhin gemeinsames und unvertheilbares Eigenthum aller rechtlichen Antheilhaber sein und verbleiben und die daherige Nutnießung sich auf alle Genossensbürger gleichmäßig ausdehnen soll;

2. daß der Art. 20 der Verfassung in Bezug auf die Vermögens- und Verwaltungsrechte die Bezirke, Gemeinden und Korporationen einander gleichstellt, den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Sigenthums voranstellt, und den geistlichen und weltlichen Korporationen nicht die freie Verfügung über ihr Sigenthum, sondern nur die Verwaltung und Benutzung ihres Vermögens anheimstellt;

3. daß Korporationen, wie diejenige von Pfeffikon, den Charakter einer juriftischen Verson an sich tragen;

4. daß nach den allgemein anerkannten und in der Natur der Sache begründeten Rechtsgrundsäßen den bloß zeitlichen Repräsentanten einer juristischen Person die freie Disposition über deren Stammgut resp. die beliebige Schwächung oder Aushebung der letzteren nicht gestattet ist, da dasselbe für die dauernden Iwecke der Korporation dienen soll und daher dem Gemeinzwecke nicht entsremdet werden darf;

5. daß die fraglichen 23,000 Fr. von der Nordostbahngesellschaft für Expropriationen von Grund und Boden und damit verbundener Rechte der Genossame Pfessikon herrühren, und

daher als ein Theil des Stammgutes zu betrachten sind, daß der Beschluß der Genossengemeinde Pfessikon vom 18. Januar 1875 aber eine eigenmächtige Vertheilung dieses Vermögenstheiles unter die jekigen Genossen bezweckt;

- 6. daß nach dem Sinn und Geist der angerusenen Versassungsbestimmung und mit Hinsicht auf die statutarischen Bestimmungen der Korporation Psessischen die staatlichen Behörden auf Klage eines oder mehrerer Korporationsberechtigten einzuschreiten das Recht und die Pslicht haben, sosern eine Korporation durch Beschlüsse und Handlungen ihren ungeschwächten Fortbestand gefährdet;
- 7. daß nach §. 5 litt. i der Berordnung über den Administrativprozeß Streitigkeiten in Korporationssachen wegen Bersetzung von Korporationsstatuten zc. in die Gerichtsbarkeit der Administrativbehörden, beziehungsweise in erster Linie in die Kompetenz des Bezirksrathes fallen:

jenen Beschluß wirklich kassirte, zugleich aber der Genossengemeinde eine Purgationsfrist von 3 Wochen ansetze. Innert dieser Frist bestritt Hr. Fürsprech Bissg beim Bezirksrathe Schwyz dessen Kompetenz; allein letzterer bestätigte unterm 6. März d. I. sein Kassationserkenntniß vom 13. Februar, weil die Genossame nichts habe vorbringen können, was die Keinigung von der Kontumaz zu begründen vermöchte.

Dieser Beschluß wurde unterm 8. April 1875 auch vom schwyzerischen Regierungsrathe aufrecht erhalten.

C. Die Genossame Psessison, (welche laut Weisungsschein des Friedensrichteramtes Freienbach vom 5. März d. J. inzwischen und bevor der Entscheid des Bezirksrathes erlassen war, den alt Bannwart Franz Feusi und Joh. Jakob Steiner auch vor dieser Behörde in's Recht gesaßt hatte, über die Frage: "ob nicht gerichtlich der Beschluß der Genossengemeinde vom 18. Januar 1875 als rechtsgültig und für die Beklagten verbindlich zu erklären sei"), beschwert sich nun beim Bundesgerichte über den Regierungsbeschluß vom 8. April d. J., indem derselbe eine flagrante Verfassungsverlezung enthalte. Nach §s. 13 und 14 ter schwyzerischen Verfassung könne Niemand seinem verfassungs-

mäßigen Richter entzogen werden und muffe Jeder in allen Civilrechtsfällen ohne Einmischung und Sinderung irgend einer Behörde vor die Gerichte gelassen werden. Nun seien alle Eigenthumsfragen, sowie alle Theilungsfragen, welche Brivaten beschlagen, eigentliche Civilrechtsfragen und daber nach Anleitung ber Civilprozefordnung bei ben zuständigen Gerichtsbehörden anzubringen. Dieser verfassungsmäßige Grundsat komme auch zur Anwendung, wenn es sich um Theilungsstreitigkeiten von Korporationen handle, indem solche, und zwar speziell diejenige von Pfeffikon, keine staatsrechtliche, sondern Privatgenossenschaften seien, welchen durch Art. 20 der Verfassung ihr freies Verwaltungs- und Selbstbestimmungsrecht garantirt sei. Weber nach dieser Bestimmung ber Berfassung, noch nach ben Art. 121, 133, 134 und 73 bis 90, welche die Kompetenzen der Verwaltungsbehörden regeln, stehe denselben das Recht zu, sich in die Verwaltung der Korporationen einzumischen.

D. Der Regierungsrath von Schwyz beantragt Abweisung der Beschwerbe, indem er anführt: Rach allgemein gnerkannten und in der Natur ber Sache begrundeten Rechtsgrundsätzen diene das Stammaut der Korporationen dauernden Zwecken und sei daher die freie Disposition, beziehungsweise die beliebige Schwächung ober Aufhebung besselben den blos zeitlichen Repräsentanten nicht gestattet. Nun sage ber Art. 20 ber schwyzerischen Berfassung: "Jedem Bezirk, jeder Gemeinde, sowie jeder geistlichen und weltlichen Korporation bleibt die Verwaltung des Eigenthums und die Befugniß, Die Art und Weise ber Benutung und der Verwaltung ihrer Güter felbst zu bestimmen, gesichert." Hieraus gehe bervor, daß die Disposition ber Genossame über die Korporationsgüter eine beschränkte sei und der Staat fich selbst die Oberaufsicht und das Einsprachsrecht gegen Uebergriffe über diese beschränkten Befugnisse vorbehalten habe. So habe auch der schwyzerische Kantonsrath am 18. Juni 1861 den Art. 20 ber Verfassung bahin ausgelegt, daß sich die Bezirke, Gemeinden und Korporationen hinsichtlich der Vermögens- und Berwaltungsrechte gleichstehen, daß aber den geiftlichen und weltlichen Korporationen nicht die freie Verfügung über ihr Eigenthum, sondern nur die Benutzung und Verwaltung des Vermögens zustehe.

Diese Anschauung sei endlich auch vom Bundesrathe bei Anlaß des Gersauer-Returses getheilt worden und sinde eine gesetzliche Unterlage in §. 5 der Administrativprozesordnung, welcher bestimme, daß in die Kompetenz der Administrativbehörden auch Streitigkeiten in Korporationssachen fallen, bei Verletzung von Korporationsstatuten, die nicht civilrechtlicher Natur seien. Ebenso werde dieselbe unterstützt durch die Korporationsstatuten, welche durchwegs die Bestimmung enthalten, daß ihr Vermögen unveräußerlich sei.

- E. Der Kantonsrath von Schwyz hat unterm 18. Juni 1861 die Beschwerde der Mehrheit der Genossen von Gersau über einen Beschluß des Regierungsrathes betressend Kassation eines Genossengemeindsbeschlusses resp. Vertheilung eines Genossensondes abgewiesen, unter solgender Begründung:
- 1. Daß das Stammgut einer juristischen Person als Eigenthum der Gesammtheit und nicht jedes Ginzelnen betrachtet und behandelt werden muß und dasselbe daher dem Gemeinzweck nicht entfremdet werden darf;
- 2. daß der Art. 20 der Versassung in Bezug auf die Vermögens- und Verwaltungsrechte die Bezirke, Gemeinden und Korporationen einander gleichstellt, den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigenthums voranstellt und den geistlichen und weltlichen Korporationen nicht die freie Verfügung über ihr Eigenthum, sondern nur die Benutzung und Verwaltung ihres Vermögens anheimstellt;
- 3. daß nach Sinn und Geist dieser Versassungsbestimmungen der Staat auf Klage eines oder mehrerer Korporationsberechtigter einzuschreiten Pflicht und Recht hat, sosern eine Korporation durch Beschlüsse und Handlungen ihren ungeschwächten Fortbestand gefährdet;
- 4. daß das Einschreiten der Regierung in solchen Fällen auch vom vormundschaftlichen Gesichtspunkte aus sich vollkommen rechtfertigt.

- F. Die Statuten der Genossengemeinde Pfeffikon enthalten u. A. folgende Bestimmungen :
- 1. Gemäß den Uebungen und Rechten der Vorfahren soll das Genossengut auch fernerhin gemeinsames und untheilbares Eigenthum aller rechtlichen Antheilhaber sein und verbleiben und die daherige Nugnießung sich auf alle Genossenbürger gleichmäßig ausdehnen.
- 2. Ueber die Art und Weise der Benutung von Holz, Feld und anderem Eigenthum entscheidet die Mehrheit der nutungsberechtigten Genossendürger, welche in dürgerlichen Rechten und Ehren stehen und es hat sich die Minderheit den daherigen, innert den Schranken des Rechtes und der gegenwärtigen Statuten getroffenen Versügungen zu unterziehen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Die Beschwerde der Genossengemeinde Psessischen rügt die Berletzung der Art. 13 und 14 der schwyzerischen Kantonsversassung, welche bestimmen, daß Niemand seinem versassungsmäßigen Richter entzogen werden dürse und in allen Civilrechtsfragen Seder ohne Einmischung irgend einer Behörde vor die Gerichte gelassen werden soll. Die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung der Beschwerde unterliegt daher gemäß Art. 113 der Bundesversassung und Art. 59 des Bundesgesehes über die Organisation der Bundesrechtspslege keinem Zweisel.
- 2. Um obzusiegen, hat Refurrentin darzuthun, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Civilrechtsfrage handle, beziehungsweise daß sie eine rein privatrechtliche Korporation bilde, welcher nach Verfassung und Gesetzebung des Kantons Schwyz das freie Verfügungsrecht über ihr Gut zukommt. Dieser Beweis ist nicht geleistet.
- 3. Es ist zwar richtig, daß in Folge der neuern Gesetzgebung beinahe überall die Berbindungen der nutzungsberechtigten Genossenbürger sich lediglich als privatrechtliche Korporationen erhalten haben und die öffentlich rechtliche Seite derselben weggefallen ist; ebenso ist bekannt, daß in neuerer Zeit an manchen Orten das Genossengut veräußert, beziehungsweise unter die

Genossen vertheilt worden ist. Allein eine Vermuthung für den rein privatrechtlichen Charakter der, bekanntermaßen aus dem ursprünglichen Gemeindeverbande hervorgegangenen, Genossenschaften besteht nicht, sondern es ist derselbe in jedem Falle nachzuweisen, und nun ist der Beweis dafür, daß im Kanton Schwyz den Genossengemeinden am Genossengute Privateigenthum eingeräumt worden sei und die Vertheilung desselben ganz oder theilweise ohne Zustimmung und Genehmigung des Staates stattsinden dürfe, nicht nur nicht geleistet, sondern es geht aus Art. 20 der schwyzerischen Verfassung das Gegentheil hervor.

- 4. Diese Berfassungsbestimmung sichert ben Bezirken. Gemeinden, den geistlichen und weltlichen Korporationen die Berwaltung ihres Eigenthums, sowie die Besugniß zu, die Art und Weise ber Benutung und Verwaltung selbst zu bestimmen. Die weltlichen Korporationen find somit mit den Bezirken, Gemeinden und geistlichen Korporationen, beren öffentlich rechtlicher Charafter wohl keinem begründeten Zweifel unterliegt, in gleiche Linie gestellt und benselben nur das Recht ber Bermaltung und Benutung ihrer Guter zugesichert. Sieraus folgt, bak, wie nach bekannten Grundsätzen des Staatsrechtes die Beräußerung von Bezirks- oder Gemeindegut nur unter staatlicher Zustimmung und Genehmigung erfolgen barf, ber Staat fich auch bie Oberaufsicht über das Genossenaut insoweit vorbehalten hat, daß eine Beräußerung oder Vertheilung besselben ohne seine Genehmiaung nicht erfolgen kann; benn es ist flar, baf bie Beräufierung oder Bertheilung des Genossengutes über die Bermaltung und Benutung besselben, welche ben Korporationen burch die Versassung einzig gewährleistet sind, hinausreicht.
- 5. Daß in Art. 133 der schwyzerischen Berfassung, welcher sautet: "Er, der Bezirksrath, hat die Aufsicht über die Ber"waltung der Gemeinden und ihrer Güter und wacht für Er"haltung dieser setztern", sediglich die Gemeinden und nicht auch die Korporationen erwähnt sind, beziehungsweise die Berfassung nicht auch eine gleiche Bestimmung bezüglich der Genossengüter enthält, ist ganz unerheblich; denn angenommen sogar, daß unter dem Namen Gemeinden die Korporationsgemeinden nicht inbe-

griffen seien, so würde aus dem Mangel einer gleichen Bestimmung bezüglich der Korporationen weiter nichts solgen, als daß sie hinsichtlich der Verwaltung nicht unter der Oberaussicht des Bezirksrathes stehen, also z. B. ihre jährlichen Rechnungen demsselben nicht zur Genehmigung vorlegen müssen.

6. Die Verfassung des Kantons Schwyz steht daher der von dem Regierungsrathe getroffenen Schlußnahme nicht entgegen, sondern wird vom Regierungsrathe mit Recht zur Rechtfertigung derselben angerusen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerbe ift als unbegründet abgewiesen.

3. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte. — Atteintes portées à d'autres droits garantis.

Vergl. No 70.

87. Urtheil vom 18. März 1875 in Sachen der Gemeinde Buochs.

A. Schon seit mehreren Jahren strebte die Gemeinde Ennetbürgen, welche gemäß Art. 26 der Versassung von Unterwasden nid dem Wald mit der Gemeinde Buochs eine Pfarrgemeinde bildet, darnach, eine selbstständige Pfarrgemeinde zu werden und es sand deßhalb am 1. Januar 1869 eine Versammlung der Bezirks-, Armen-, Kirchen- und Dorssorvorationsgenossen von Buochs statt, welche zwar gegen eine Lostrennung von Ennetbürgen sich aussprach, jedoch sür den Fall einer gütlichen Abkurung den Gemeindebehörden von Buochs unter Oberleitung einer Kommission von sieben Mitgliedern den Austrag ertheilte, diese Angelegenheit weiter zu sühren.

B. Am 22. Dezember 1871 wandte sich die Abkurungskommission von Ennetbürgen mit dem Gesuche an den Landrath, daß für den Fall als die Lostrennung kirchlich bewilligt und die Aenderung der Kantonsversassung beschlossen würde, die Vor-